

Feiern im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm



Ein Leitfaden für die Organisation und
Durchführung von Vereinsfeiern und
Brauchtumsveranstaltungen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Anlagen	3
Vorwort	4
Welche Veranstaltung muss angezeigt/welche genehmigt werden	5
Ausschank von Getränken	6 - 7
Baurechtliche Aspekte	8
Versammlungsrechtliche Aspekte	9
Lärmschutzrechtliche Aspekte	9 - 10
Jugendschutzrechtliche Aspekte	11 - 12
Gesundheitsrechtliche Aspekte	13 - 14
Lebensmittelrechtliche Aspekte	15 - 17
Straßenverkehrsrechtliche Aspekte	17 - 19
Tierschutz- und tierseuchenrechtliche Aspekte	19
Artenschutzrechtliche Aspekte	20
Veranstaltungen mit Feuerwerk	20 - 21
Brauchtumsschützen	21 - 22
GEMA	22
Künstlersozialabgaben bei Vereinsveranstaltungen	22
Impressum und eigene Notizen	23

Anlagen

Anlage 1 „Anzeigeformular“	24
Anlage 2 „Anzeige nach § 47 Versammlungsstättenverordnung“	25
Anlage 3 „Hilfestellung zur Anzeige und Durchführung von Veranstaltungen“ (mit Musterplan I und II)	26
Anlage 4 „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“	27
Anlage 5 „Merkblatt „Trinkwasserversorgung auf Vereinsfeiern“	28
Anlage 6 „Trinkwasser auf Vereinsfesten“	29
Anlage 7 „Meldeformular für eine zeitweise Wasserverteilungsanlage“	30
Anlage 8 „Pauschalvertrag mit der GEMA“	31
Anlage 9 „Übersicht über die Tarife“	32
Anlage 10 „Rechenbeispiele für Unterhaltungsmusik“	33



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Ehrenamtliche,

Ihr vielfältiges und umfangreiches ehrenamtliches Engagement in unserem Landkreis ist Ausdruck für eine große Bereitschaft, nicht nur an sich selbst, sondern auch an die Mitmenschen zu denken. Es ist ein unverzichtbarer Bestandteil unseres Lebens und wichtige Voraussetzung, damit unsere Gesellschaft funktioniert. Dabei spielt das „Feiern“ in den Vereinen und Verbänden eine ganz wichtige Rolle.

Ich freue mich, Ihnen unseren „Leitfaden für die Organisation von Vereinsfeiern und Brauchtumsveranstaltungen“ dafür vorstellen zu dürfen. Er ist angelehnt an den Leitfaden der Bayerischen Staatsregierung, aber durch meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm angepasst worden.

Der Leitfaden ist untergliedert in die einzelnen Sachbereiche, nennt die Kontaktdaten meiner zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wird Ihnen so Orientierung in den oft zahlreichen rechtlichen Vorschriften, die beachtet werden müssen, geben.

Er soll Ihnen eine nützliche Übersicht bieten, Ihnen in der Organisation von Festen und der Pflege bayerischer Traditionen helfen und so wieder Freude am Feiern machen.

Bei Fragen können Sie sich gerne auch an unser Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement am Landratsamt Pfaffenhofen wenden.

Ich hoffe, dass dieser Leitfaden dazu beitragen wird, Ihre wertvolle ehrenamtliche Arbeit zu erleichtern, damit die Traditionen und Bräuche unseres Landkreises bewahrt werden können.

Ihr Landrat



Albert Gürtner

Welche Veranstaltungen müssen angezeigt werden?

Aus Sicherheitsgründen muss die Veranstaltung von **öffentlichen** Vergnügungen (gem. Art. 19 LStVG) grundsätzlich bei der Gemeinde, in welcher die Veranstaltung stattfinden soll, angezeigt werden. Nichtöffentlich ist eine Veranstaltung nur dann, wenn der Teilnehmerkreis auf bestimmte Personen beschränkt ist, etwa auf Vereinsmitglieder, Mitarbeiter eines Betriebes oder Gäste einer Familienfeier.

Eine Vergnügung ist eine „Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen“. Beispiele dafür sind: Ausstellungen; Feuerwerke; Filmvorführungen; Konzerte; Künstlertrupp-Auftreten; Modevorführungen mit kabarettistischen Einlagen; musikalische Darbietungen ebenso wie Musik-Festivals; Theatervorführungen; Varieté; Volksfeste; Vorträge; Tanzveranstaltungen; Zirkus; „Public-Viewing“-Veranstaltungen; Motto-Partys, bspw. Halloween-Feier, uvm.

Welche Veranstaltungen bedürfen einer Erlaubnis?

Für bestimmte Veranstaltungen bedarf es aber nicht nur einer Anzeige bei der Gemeinde, sondern sie muss eigens **erlaubt** werden. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn es sich um motorsportliche Veranstaltungen handelt oder wenn für eine Veranstaltung mit mehr als eintausend Besuchern zu rechnen ist.

Tipp:

Nehmen Sie bitte so früh wie möglich Kontakt mit der Genehmigungsbehörde (Gemeinde) auf, um zu klären, welche Anzeige- und Erlaubnispflichten genau bestehen und um gemeinsam Lösungen zu suchen. Die Gemeinden beraten Sie hierzu gerne.

Ausschank von Getränken

Folgendes ist zu beachten, wenn Sie Alkohol ausschanken möchten:

- Erfolgt der Ausschank von Alkohol mit Gewinnerzielungsabsicht, aber aus **besonderem Anlass** für ein zeitlich befristetes Ereignis, ist eine Gestattung nach §12 GastG bei der Gemeinde, in welcher der Ausschank erfolgen soll, zu beantragen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist auch dann gegeben, wenn der gesamte Erlös wohltätigen Zwecken zu Gute kommt.

Beachten Sie bitte, dass die Gestattung als Sonderform der Gaststättenerlaubnis personenbezogen ist. Sie kann daher z.B. NICHT dem Ausrichter eines Festes erteilt werden, mit der Folge, dass damit zugleich der Gaststättenbetrieb aller derer erlaubt wäre, die bei diesem Fest gastronomische Leistungen erbringen wollen. Vielmehr bedarf jeder Gastwirt gesondert einer Gestattung!

Die Gestattung ist ferner raumbezogen und kann nur für eine örtlich bestimmte Stelle erteilt werden.

Für die Gestattung ist eine schriftliche und rechtzeitige (mindestens 14 Tage vorher) **Antragstellung** bei der **Gemeinde** (entsprechende Formblätter bekommen Sie dort) zur ordnungsgemäßen Prüfung notwendig.

Dieser Antrag (auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes) **muss z.B. folgende Angaben enthalten:**

- Personalien der Verantwortlichen
- Besonderer Anlass
- Art der Darbietungen
- Art und Lage der Räume
- Flucht- und Rettungswege
- Betriebszeiten
- Weiter wird meist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister als auch ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde erforderlich

Bei größeren Veranstaltungen erweist es sich als sinnvoll, schon bei den Vorbereitungen für das Fest mit der zuständigen Gemeinde Kontakt aufzunehmen, um evtl. die Erfüllung von Auflagen ausreichend vorbereiten zu können.

Hinweis:

Die Gemeinden können auch nachträglich, also auch noch während des Festes Auflagen erlassen.

- Erfolgt der Ausschank von Alkohol ohne Gewinnerzielungsabsicht, sondern zum Selbstkostenpreis, ist hierfür weder eine Gestattung noch eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- Erfolgt der Ausschank von Alkohol mit Gewinnerzielungsabsicht auf Dauer, ist eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 2 GastG erforderlich. Hierfür wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Landratsamt Pfaffenhofen.

Im Landratsamt für den Vollzug des Gaststättengesetzes zuständig sind:

Frau Augustin

Tel. 08441 27 242

Fax 08441 2713 242

Frau Mayer

Tel. 08441 27 214 (Mo - Fr. vormittags)

Fax 08441 2713 214

Gewerberecht@landratsamt-paf.de

Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Baurechtliche Aspekte

Bei Vereinsfeiern und größeren Veranstaltungen kann eine **Anzeige** und **Gebrauchsabnahme** von fliegenden Bauten erforderlich werden. Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, **die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt** zu werden (z.B. Zelte, Fahrgeschäfte, Bühnen, Hüpfburgen...).

Fliegende Bauten, sowie in welchen Fällen eine Anzeige und Gebrauchsabnahme erforderlich ist, werden dabei in Art. 72 Bayerische Bauordnung (BayBO) geregelt. Zudem gilt für fliegende Bauten die Richtlinie für den Bau und den Betrieb der fliegenden Bauten.

Hauptanwendungsfall sind **Zelte mit mehr als 200 m² und größere Bühnen**.

Im Anschluss finden Sie ein **Anzeigeformular (Anlage 1)**, das für Sie als Hilfestellung vom Landratsamt Pfaffenhofen für eine **Gebrauchsabnahme** entwickelt wurde, sowie wichtige Hinweise zum Anzeigeverfahren für fliegende Bauten. Es soll Ihnen helfen, alle notwendigen Angaben und Unterlagen vollständig abzugeben, damit Gebrauchsabnahmen ohne Verzögerungen durchgeführt werden können.

In der Regel hat das für eine **Gebrauchsabnahme** erforderliche **Prüfbuch** der Verleiher/Betreiber des fliegenden Baus.

Unter Umständen kann – je nach geplantem Veranstaltungsort – auch eine **gesonderte Erlaubnis** erforderlich werden (z.B. naturschutzrechtliche Erlaubnis) oder es sind **bestimmte Abstände** zu einem Gewässer oder zu einem Wald zu beachten. Bitte stellen Sie daher diese Anzeige beim Bauamt des Landratsamtes Pfaffenhofen rechtzeitig – **mindestens 2 Wochen** vor dem geplanten Veranstaltungstermin!

Anbei der Link zum Formular: „Anzeige zur Gebrauchsabnahme“
https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/media/8479/fliegende_bauten_gebrauchsabnahme_art_72_baybo_300518.pdf

Ansprechpartner im Landratsamt Pfaffenhofen für die Gebrauchsabnahme sind die drei Baukontrolleure:

Herr Ludwig

Tel. 08441 27 217

Fax 08441 2713 217

baukontrolle2@landratsamt-paf.de**Herr Dichtl**

Tel. 08441 27 407

Fax 08441 27 13407

baukontrolle1@landratsamt-paf.de**Herr Obermeier**

Tel 08441 27 4005

Fax 08441 27 134005

baukontrolle3@landratsamt-paf.de

Versammlungsrechtliche Aspekte

Soll eine Vereinsfeier in einem Gebäude oder Raum, das/der nicht als Versammlungsstätte genehmigt ist und nur ausnahmsweise zu diesem Zweck (also nicht regelmäßig) genutzt wird, mit mehr als 200 Besuchern stattfinden, so ist hierfür eine Anzeige der Veranstaltung nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV) gegenüber dem Bauamt erforderlich. Diese Anzeige ist rechtzeitig (**mindestens 6 Wochen vorher**) beim **Bauamt des Landratsamtes Pfaffenhofen** einzureichen. Auch hierzu finden Sie im Anschluss eine **Anzeige (Anlage 2)** sowie eine „**Hilfestellung zur Anzeige und Durchführung von Veranstaltungen**“ (**Anlage 3 mit zwei „Musterplänen“**)

Lärmschutzrechtliche Aspekte

Freizeitaktivitäten haben für viele Menschen eine hohe Bedeutung, sind Teil ihrer Lebensqualität, fallen allerdings in Zeiten, in denen andere wiederum ihre wohlverdiente Ruhe suchen. Ein bekanntes Konfliktfeld also mit bereits vorhandener und erprobter Regelungsdichte.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz sind schädliche Umwelteinwirkungen zu **vermeiden** oder zu **vermindern**, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist; unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Solche Umwelteinwirkungen können im Sinne der Lärmimmissionen

- Technische Einrichtungen (Musikanlagen, Lautsprecher, Anlagenlärm)
- Benutzer und Zuschauer (Beifall, Zurufe)
- Verkehrslärm (Zufahrten, Parkflächen)

sein.

Dabei liegen schädliche Umwelteinwirkungen auch dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt werden. Die Erheblichkeit einer Lärmbelästigung hängt nicht nur von der Lautstärke des Geräusches ab, sondern auch wesentlich von der Nutzung des Gebietes auf das sie einwirken, von der Art der Geräusche und der Geräuschquellen sowie dem Zeitpunkt (Tageszeit) oder der Zeitdauer der Einwirkung. Auch die Einstellung der Betroffenen zu der Geräuschquelle kann für den Grad der Belästigung von Bedeutung sein. Bei der Beurteilung ist nicht auf eine mehr oder weniger empfindliche individuelle Person, sondern auf die Einstellung eines verständigen, durchschnittlich empfindlichen Mitbürgers abzustellen.

Um Beschwerden bzw. Konfliktsituationen aus der Nachbarschaft zu vermeiden, werden folgende Hinweise für die jeweilige Feier bzw. Veranstaltung empfohlen:

1. Je nach Alter des Vereinsheims bzw. des Veranstaltungsorts könnten bereits im Baugenehmigungsbescheid Auflagen zum Lärmschutz bei Veranstaltungen enthalten sein.
2. Informieren Sie frühzeitig und ausreichend Ihre Nachbarn über die Veranstaltung (Art, Zeitpunkt, Dauer und Ansprechpartner).

Von den Veranstaltern sollten Ansprechpartner vor Ort benannt werden, die auch an die Polizei weitergegeben werden. Diese sind für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung

verantwortlich. Die benannte Person muss während der gesamten Veranstaltungszeit anwesend und telefonisch erreichbar sein.

3. Bei Musik im Freien sollte auf die Aufstellung der Musikanlage geachtet. Zum Beispiel reduziert sich der Lärm, wenn die Boxen von der Nachbarschaft abgewandt ausgerichtet werden. Ab 22 Uhr sollte Musik im Freien abgestellt werden.
4. Bei berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft sind geeignete Maßnahmen zu treffen (z.B. Musiklautstärke reduzieren, Fenster und Türen des Veranstaltungsorts sind geschlossen zu halten).
5. An- und Abfahrtswege sowie Parkplätze sind durch Maßnahmen betrieblicher und organisatorischer Art so zu gestalten, dass die Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
6. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass durch die Gäste keine unzumutbare Lärmbelästigung – insbesondere auch beim Verlassen der Veranstaltung - in der Nachbarschaft verursacht werden (z.B. durch lautes grölendes Verhalten).
7. Beim Auf- und Abbau- sowie bei Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit den Veranstaltungen ist jeder vermeidbare Lärm (Unnötiges Laufenlassen von Motoren und Stromaggregate, Abspielen von Musik etc.) zu unterlassen.

Für die Beurteilung der Umwelteinwirkungen sind im Landratsamt Pfaffenhofen zuständig:

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreichen Sie unter den Nummern:
Tel. 08441 27373 und 08441 27374 sowie per Mail an:

Immissionsschutztechnik@landratsamt-paf.de

Jugendschutzrechtlicher Aspekt

Der bei der Gemeinde eingereichte Antrag auf Gestattung einer Veranstaltung eines Vereins wird der Abteilung Familie, Jugend, Bildung des Landkreises Pfaffenhofen zur Einsichtnahme vorgelegt. Diese überprüft sodann den Antrag und übersendet im Anschluss die jugendschutzrechtlichen **Auflagen sowie Empfehlungen** an die Gemeinde.

Der Antrag muss unter anderem folgende Punkte enthalten:

- Art der Veranstaltung / Veranstaltungsname
- Veranstalter / Verein
- Verantwortlicher (mitsamt Name, Vorname, Geburtsdatum)
- Datum und Veranstaltungsdauer (Beginn und Ende der Veranstaltung)
- Veranstaltungsort (ggf. Lokalität)
- Getränkeliste mitsamt Preisliste

Bitte stellen Sie sicher, dass der Antrag bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Abteilung Familie, Jugend, Bildung des Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.

Für Feste, größere Feiern usw. gilt:

Das gesamte Personal ist genau über die einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), alle Auflagen und Maßnahmen zur Umsetzung des Jugendschutzes, zu informieren und zu belehren.

Personen, die ausschenken oder bedienen, müssen volljährig sein.

Die Schnapsbar ist in einem eigens dafür eingegrenzten Bereich einzurichten. Diesen Bereich dürfen nur volljährige Personen betreten. Die Alterskontrolle am Eingang des Bereiches ist durch eigens dafür vorgesehenes Ordnungspersonal durchzuführen. Die branntweinhaltigen Getränke dürfen nur innerhalb des eingegrenzten Bereiches der Schnapsbar verzehrt werden.

Alle Maßnahmen zur Trinkanimation sind zu unterlassen.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

Zusätzlich für Rockpartys, Discoververanstaltungen usw.

Eine Durchgangsschleuse ist einzurichten. Diese hat während der gesamten Veranstaltungsdauer mit ausreichend Personal besetzt zu sein, das Alterskontrollen durchführt.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Veranstaltung nur in Begleitung einer personensorge- oder erziehungsberechtigten Person besuchen.

Das Alter aller Gäste muss sichtbar durch geeignete Maßnahmen gekennzeichnet werden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass alle Jugendlichen, ohne Begleitung einer personensorge- oder erziehungsberechtigten Person, die Veranstaltung bis spätestens 24:00 Uhr verlassen.

Der Veranstalter muss durch geeignete Kontrollen ab 24:00 Uhr überprüfen, ob alle Minderjährigen ohne Begleitung einer personensorge- oder erziehungsberechtigten Person die Veranstaltung verlassen haben.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

Für den Bereich Jugendschutz zuständig sind:

Frau Buck

Tel. 08441 27 183

Fax 08441 2713 183

Herr Weber

Tel. 08441 27 388

Fax 08441 2713 388

Jugendschutz.Gestattungen@landratsamt-paf.de

Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Gesundheitsrechtliche Aspekte

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten, Pfarrfesten und ähnlichen Veranstaltungen fallen nicht mehr unter die gesetzlich vorgeschriebene infektionshygienische Belehrungspflicht gemäß § 43 IfSG. Dabei bleiben jedoch die Anforderungen an die Hygiene gleich.

Das Bayerische Gesundheitsministerium geht – wie auch die übrigen Bundesländer – davon aus, dass ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen nicht „gewerbsmäßig“ im Sinne des Infektionsschutzgesetzes tätig sind. Im Zeichen der Verwaltungsvereinfachung wird die Belehrung durch das Merkblatt „**Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln**“ (Anlage 4) ersetzt.

Da die Verantwortlichkeit zur Einhaltung und Umsetzung der Hygieneanforderungen bei den Vereinen und Veranstaltern liegt, sind diese dazu angehalten, ihre Mitwirkenden, entsprechend der durchzuführenden Tätigkeiten, mit Hilfe des jeweils aktuellen Merkblattes, über die infektions- und lebensmittelhygienischen Grundregeln zu informieren und -empfehlenswerter Weise – die Durchführung entsprechend zu dokumentieren.

Die Kosten für die bisher notwendigen Erstbelehrungen entfallen somit für die vielen ehrenamtlichen Helfer, die lediglich bei vereinzelt Vereinsfesten o.ä. Veranstaltungen tätig werden.

Für Personen, die gewerbsmäßig mit Lebensmittel umgehen, bleibt die Pflicht zur Erstbelehrung, durchgeführt durch das Gesundheitsamt oder einem Arzt mit entsprechender Beauftragung, natürlich bestehen. Gewerbsmäßig im Sinne des § 43 IfSG ist eine Tätigkeit auch dann, wenn sie auf eigene Rechnung, Gefahr und Verantwortung, regelmäßig (dauerhaft - oder auch einmalig mit Wiederholungsabsicht) ausgeübt wird. Auch eingetragene Vereine und dessen Mitglieder, die geplante regelmäßige Veranstaltungen durchführen, die zudem zum Erreichen eines breiten Publikums öffentlich beworben werden, der Besucherkreis damit nicht einzugrenzen ist und hierbei z.B. auch Gewinnerzielungsabsicht besteht, handeln gewerbsmäßig. Auch für ehrenamtlich tätige Personen, die ihre Tätigkeit regelmäßig bzw. häufig z.B. in einem Sport- oder Schützenhaus mit einer Gaststättenkonzession ausüben, besteht diese Pflicht.

Hygienefehler beim Umgang mit Lebensmitteln führen immer wieder zu schwerwiegenden Erkrankungen, die besonders bei Kleinkindern, älteren oder immungeschwächten Menschen lebensbedrohlich werden können. Bei Vereins- und Straßenfesten kann schnell ein großer Personenkreis betroffen sein.

Krankheitserreger, wie u.a. Salmonellen, Campylobacter und bestimmte Colibakterien können sich besonders leicht in bestimmten Speisen, mit z.B. Meeresfrüchten, rohen Eiern, in Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung (z.B. Sahnetorten), in Speiseeis, Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalaten, Marinaden, Mayonnaisen und Soßen, vermehren (siehe hierzu auch § 42 IfSG). Bereits bei Zimmertemperatur vermehren sich Bakterien innerhalb weniger Stunden rapide.

In der Anlage finden Sie neben dem „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ (Anlage 4) noch die „Hygieneregeln zur Trinkwasserversorgung auf Vereinsfesten“ (Anlage 5, 6) und das entsprechende Meldeformular (Anlage 7).

**Ansprechpartner für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
im Gesundheitsamt:**

Frau Teubner, Tel. 08441 27 1406, Fax 08441 27 13 1406

Frau Engel, Tel. 08441 27 1495, Fax 08441 27 13 1495

Frau Tram Do, Tel. 08441 27 1471, Fax 08441 27 1471

hygiene@landratsamt-paf.de

Krankenhausstr. 70, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Lebensmittelrechtliche Aspekte

Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass die Produkte einwandfrei sind und gesundheitlich unbedenklich genossen werden können. Im Sinne eines gelungenen Festes ist es daher unumgänglich, die einschlägigen Richtlinien beim Umgang mit Lebensmitteln zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse folgende Grundsätze:

Für Helferinnen und Helfer, die bei Vereinsfesten oder ähnlichen Veranstaltungen **ehrenamtlich** tätig sind, gilt als Grundlage für einen sicheren Umgang mit Lebensmitteln der **Leitfaden** des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz **für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bei Vereinsfesten oder ähnlichen Veranstaltungen**. Den Link hierfür finden Sie im Anschluss.

Es wird empfohlen die Belehrung nach diesem Leitfaden durch Name und Unterschrift der belehrten Person zu dokumentieren.

Die Organisatoren bzw. Vorstände der Vereine und deren ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sind verpflichtet, die grundsätzlichen Voraussetzungen und hygienischen Anforderungen beim Umgang mit Lebensmitteln einzuhalten. Die Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Pfaffenhofen steht dabei anleitend und beratend im Vorfeld der Veranstaltung zur Verfügung.

Veranstaltungen, die in kleinerem Rahmen von Vereinen, caritativen Einrichtungen, Schulen oder Kitas organisiert werden, sind von der Informationsverpflichtung über die Allergenen Zutaten ausgenommen. (z.B. Kuchenbuffet aus privaten Küchen - Spenden)

Bitte beachten Sie, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes Kuchenspenden aus Privathaushalten nur dann angenommen werden dürfen, wenn diese vollständig durcherhitzt sind und keine Sahne – oder Creme und/oder gelatineartigen Füllungen oder Auflagen enthalten.

Für Vereinsfeste und Veranstaltungen greifen die **allgemeinen Regeln** der Lebensmittelhygiene, Sauberkeit und Kennzeichnung:

1. Verkaufsstände müssen überdacht sowie seitlich und rückwärtig umschlossen sein. Ein fester, sauberer Untergrund muss vorhanden sein. Hier kann man auch mit rutschfesten Matten, Holzböden, Pavillons usw. arbeiten.
2. Die Wände und Oberflächen müssen glatt und abwaschbar sein und aus korrosionsfesten und nicht giftigen Materialien bestehen. Oberflächen sind in einwandfreiem Zustand zu halten.

3. Wichtig ist der Warenschutz (Hustenschutz) bei der Zubereitung und beim Verkauf/ Abgabe von Lebensmitteln. Nachteilige Beeinträchtigungen wie z.B. Anhusten, Anniesen, Staub, Witterung usw. müssen mittels geeigneter Thekenaufsätze, Abtrennungen und Abstände zum Gast vermieden werden.
4. Bei Verkaufsständen für offene Lebensmittel ist eine Handwaschgelegenheit mit fließendem warmen und kaltem Wasser (ausgestattet mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern) erforderlich. Provisorisch haben sich auch größere Thermobehälter mit „Spendermechanik“ bewährt (ein Topf oder Eimer mit Wasser reicht nicht).
5. Sorgen Sie für ausreichend Spülmöglichkeiten für Geschirr – bitte auch an Nachspülen denken. Das Wasser muss Trinkwasserqualität haben, für Schläuche, Rohre oder andere Installationen, sind die gesetzlichen und technischen Vorgaben für die Trinkwasserversorgung in der TrinkwV und den technischen Regelwerken festgelegt (siehe gesundheitsrechtliche Aspekte).
6. Die Einhaltung der Kühlkette (auch beim Einkauf, Transport und Lagerung) ist eine wichtige Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Lebensmitteln.

Gekühlt werden müssen beispielsweise:

Wurst/Fleisch/Salate	max.	+ 7 °C
Milch, Milcherzeugnisse, Käse	max.	+ 10°C
belegte Semmeln	max.	+ 7 °C
Geflügel u. Hackfleischerzeugnisse	max.	+ 4°C
Tiefkühlprodukte	mind.	- 18°C
roher Fisch	bei	0°C - 2 °C oder auf schmelzendem Eis

Zur Kontrolle sollte in jeder Kühleinrichtung ein Thermometer vorhanden sein.

Warme Speisen müssen bis zur Abgabe eine Kerntemperatur von mindestens 65°C haben. Die Temperaturen sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu dokumentieren.

Nur sichere, zum Verzehr geeignete Lebensmittel dürfen abgegeben werden. Kooperationen der Vereine mit regionalen Geschäften (Bäcker, Metzger, Gaststätten etc.) unterstützen das Handwerk und haben sich bewährt.

7. Geeignete und saubere Hygienekleidung, gegebenenfalls Kopfbedeckung. Handschmuck abnehmen, kurze, saubere, unlackierte Fingernägel. Regelmäßiges Wechseln von Einmalhandschuhen, da diese genauso schnell verschmutzen wie bloße Hände. Die Verschmutzung wird aber deutlich weniger wahrgenommen. Ein hohes Maß an persönlicher Hygiene ist einzuhalten!

8. Den Waren sind die Preise eindeutig zuzuordnen. Zusatzstoffe, wie z.B. Phosphat in Brühwürsten oder Farbstoffe in Seelachsschnitzel werden deutlich sichtbar angegeben. (Diese wichtigen Verbraucher-Informationen zur Kennzeichnung finden Sie auf der Verpackung der Lebensmittel, bzw. können Sie direkt beim Hersteller erfragen).

Privatküchen dürfen für Festvorbereitungen nicht genutzt werden. Bewährt haben sich Küchen im öffentlichen Bereich (Vereinsheim, Schule, Kindergarten, Pfarrheim).

https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/hygiene/leitfaden.htm

Für Lebensmittelrecht und Lebensmittelhygiene zuständig sind:

Frau Schober

Tel. 08441 275304

Fax 08441 27135304

Herr Grebmair

Tel. 08441 275300

Fax 08441 275919

lebensmittelueberwachung@landratsamt-paf.de

Löwenstr. 2, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Straßenverkehrsrechtliche Aspekte

Wenn beabsichtigt ist, eine Straße in mehr als verkehrsüblicher Weise in Anspruch zu nehmen dann bedarf dies im Regelfall einer Erlaubnis.

Soll die Veranstaltung auf einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße stattfinden, ist für die Erteilung der Erlaubnis das Landratsamt zuständig. Findet die Veranstaltung auf einer Gemeindestraße statt, wird die Erlaubnis von der betroffenen Gemeinde erteilt.

Wichtig:

Auch wenn Veranstaltungen nicht ausschließlich auf einer Straße stattfinden, sich aber dennoch auf den Straßenverkehr auswirken (z. B. Straßenfeste oder Märkte), können straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, wie die Anordnung von Halteverboten oder Umleitungen, erforderlich sein. Hierfür ist der Antrag für die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung, je nach betroffener Straße, beim Landratsamt (für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen) oder der betroffenen Gemeinde (für Gemeindestraßen) einzureichen.

Benötigte Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Nachweis über Veranstalterhaftpflichtversicherung
- Erklärung des Veranstalters über die Freistellung der Behörden von allen Ersatzansprüchen

- Lageplan, aus dem der Streckenverlauf der Veranstaltung ersichtlich ist bzw. der Ort der Veranstaltung hervorgeht
- Vereinbarung mit dem Straßenbaulastträger (wenn Gemeinde die für die beantragte Veranstaltung erforderliche Beschilderung übernimmt)
- ggf. Antrag für die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung
- ggf. Umleitungsplan, wenn die Veranstaltung nur unter einer Straßensperrung erfolgen kann

→ Die Unterlagen können unter folgendem Link über die Landkreis-Homepage abgerufen werden:

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/kfz-zulassung-und-fuehrerschein/?veranstaltungen-auf-strassen-wallfahrten&orga=31425>

Tipp:

Nehmen Sie bitte so früh wie möglich Kontakt mit Ihrer Gemeinde oder dem Landratsamt auf, um zu klären, ob und welche Erlaubnis Sie brauchen.

Wallfahrten und Brauchtumsveranstaltungen:

Bei kleineren kirchlichen und örtlichen Brauchtumsveranstaltungen sowie bei Wallfahrten ist der Antrag direkt bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde (Gemeinde) einzureichen.

Hierzu zählen u.a. folgende Veranstaltungen:

- kirchliche Prozessionen und Flurumgänge (z. B. Fronleichnamsprozession)
- Wallfahrten (welche innerhalb des Landkreises stattfinden)
- Martinsumzüge

Nicht unter diese Regelung fallen:

- Wallfahrten, wenn diese landkreisübergreifend stattfinden
- Festumzüge, Fahnenweihen, etc. mit mehreren hundert Teilnehmern
- Open-Air-Veranstaltungen
- Straßenfeste

In diesen Fällen ist der Antrag beim Landratsamt Pfaffenhofen zu stellen.

→ Die Unterlagen können unter folgenden Link über die Landkreis-Homepage abgerufen werden:

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/kfz-zulassung-und-fuehrerschein/?veranstaltungen-auf-strassen-wallfahrten&orga=31425>

**Für den Vollzug straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften zuständig sind:**

Herr Hauer

Tel. 08441 27-5000

Fax: 08441 27-5964

Frau Grübel

Tel 08441 27 5030

Fax: 08441 27-5957

Landratsamt Pfaffenhofen – Straßenverkehrsbehörde –
Pettenkoferstr. 5, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Anträge sind einzureichen an:

E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@landratsamt-paf.de

Tierschutz- und tierseuchenrechtliche Aspekte

Für Veranstaltungen mit Tieren, Auftrieb sowie Tierschauen gelten aus Gründen des Tierschutzes besondere Vorgaben. In besonders gelagerten Fällen müssen Veranstaltungen mit Tieren v.a. aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung beim Landratsamt angezeigt bzw. durch das Landratsamt (hier: Veterinäramt) genehmigt werden.

Tipp:

Sollten Sie unsicher sein, ob für eine geplante Veranstaltung mit Tieren eine Anzeige oder Genehmigung/Erlaubnis notwendig ist, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit dem Landratsamt in Verbindung.

Das Sekretariat des Veterinäramtes ist für Sie unter Tel. 08441/27 5220 erreichbar.

Artenschutzrechtliche Aspekte

Soweit an Veranstaltungen oder Feierlichkeiten besonders oder streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten (auch wenn sie bereits tot sind, Erzeugnisse oder Teile davon) vorkommen, muss der Artenschutz beachtet werden.

Eine beispielhafte Aufzählung sind lebende geschützte Tierarten, ausgestopfte Tiere, Muscheln, Felle, Federn, Krallen, geschützte Pflanzen.

Je nach Schutzstatus des Tieres bzw. der Pflanze muss die entsprechende Besitzberechtigung bzw. Genehmigung vorliegen. In bestimmten Fällen ist zusätzlich noch eine Bescheinigung im Hinblick auf die öffentliche Zurschaustellung erforderlich.

Sollte eine Veranstaltung geplant werden, bei der geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen, ist es ratsam, sich bitte frühzeitig mit dem Landratsamt in Verbindung zu setzen, um ggf. die benötigte Genehmigung zu erhalten.

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der unteren Naturschutzbehörde sind für Sie unter Tel. 08441 27329 oder 27310

bzw. per Mail unter

naturschutz@landratsamt-paf.de

zu erreichen

Veranstaltungen mit Feuerwerk

Soll es im Rahmen einer Vereinsfeier auch zum Abbrennen eines Feuerwerks kommen, sind je nach Gefährlichkeit des Feuerwerks unterschiedliche gesetzliche Voraussetzungen zu beachten.

Für Kleinfeuerwerke (Feuerwerkskörper wie Silvesterraketen, Knaller, Böller oder Vulkane) gilt: sofern diese nicht an Silvester abgebrannt werden, bedarf es hierzu einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Gemeinde. Eine zusätzliche Anzeige ist beim Gewerbeaufsichtsamt dann nicht erforderlich.

Höhere Feuerwerksklassen dürfen allerdings nur von einem ausgebildeten Pyrotechniker mit entsprechendem Nachweis und nach Anzeige beim Gewerbeaufsichtsamt der zuständigen Regierung (Tel. 089 2176-1266, E-Mail: gewerbeaufsichtsamt@reg-ob.bayern.de) abgebrannt werden.

Tipp:

Ist für die Vereinsfeier/Brauchtumsveranstaltung ein Feuerwerk geplant, sollten Sie sich bitte möglichst früh mit der zuständigen Gemeinde in Verbindung setzen. Sollten Sie einen Pyrotechniker engagieren, klären Sie mit ihm bitte ab, ob er die Anzeigepflicht übernimmt oder ob sich der Verein darum kümmern muss.

Brauchtumsschützen

Bei Brauchtums- und Vereinsfeiern kommen bisweilen auch Brauchtumsschützen zum Einsatz.

Grundsätzlich sind Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 1 WaffG verboten. Bei Veranstaltungen allerdings, bei denen es Brauch ist, aus besonderen Anlass Waffen zu tragen oder mit Waffen zu schießen (z.B. Brauchtumsschützen) hat der/die verantwortliche Schützenmeister/in der Brauchtumsschützenvereinigung eine Erlaubnis bei der zuständigen Waffenbehörde einzuholen. Diese gilt für fünf Jahre.

Tipp:

Nehmen Sie bitte so früh wie möglich Kontakt mit uns auf.

Hinweis:

- Böller sind keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes. Sie unterliegen dieser Regelung nicht.
- Das Salutschießen erfordert keine Genehmigung der Gemeinde. Allerdings sollten die Gemeinde und die zuständige Polizeibehörde über das Böllerschießen informiert werden.
- Durch das Salutschießen sollten Lärmbelästigungen möglichst vermieden werden. Wer ohne Anlass schießt und Lärm erzeugt, der die Allgemeinheit erheblich belästigt oder die Gesundheit eines anderen schädigt, muss mit einem Bußgeldverfahren rechnen
- Bitte Abfälle wie z.B. abgeschossene Patronen, Anzündhütchen und Korken etc. einsammeln und selbst entsorgen.

Für Brauchtumsschützen zuständig ist:

Frau Reisner

Tel. 08441 27293, Fax 08441 2713293

waffenrecht@landratsamt-pfaffenhofen.de

Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

GEMA

Wenn auf der Veranstaltung Musik wiedergegeben oder vorgetragen werden soll, ist stets an eine etwaige Anzeigepflicht gegenüber der GEMA zu denken.

GEMA-Gebühren fallen immer dann an, wenn Musik aus dem GEMA-Repertoire auf einer öffentlichen Veranstaltung öffentlich wiedergegeben oder vorgetragen wird.

Wenn diese Anzeige unterbleibt, drohen erhebliche höhere GEMA-Gebühren.

Im Anhang finden Sie einen „Pauschalvertrag mit der GEMA“ (Anlage 8), eine Übersicht über die Tarife (Anlage 9) sowie „Rechenbeispiele für Unterhaltungsmusik“ (Anlage 10).

Tipp:

Viele Verbände haben mit der GEMA Sonderregelungen mit Nachlässen oder sogar pauschale Abgeltungen für ihre Mitglieder. Informieren Sie sich bei Ihrem Verband über das Bestehen solcher Vereinbarungen.

Künstlersozialabgaben bei Vereinsveranstaltungen

Die Künstlersozialversicherung ermöglicht selbstständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Die Finanzierung der Versicherung erfolgt zur einen Hälfte durch den Beitrag der Versicherten und zu anderen Hälfte durch einen Bundeszuschuss und eine Künstlersozialabgabe derjenigen Personen (z.B. Vereine), die künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten.

Detaillierte Informationen und Formblätter finden Sie auf der Seite der Künstlersozialkasse unter www.kuenstlersozialkasse.de

